

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Oliver Luksic, Torsten Herbst,
Bernd Reuther, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/1501 –**

Einführung streckenbezogener Fahrverbote

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2018 sind in zahlreichen deutschen Großstädten streckenbezogene Fahrverbote aufgrund zu hoher Stickoxidemissionen möglich. Die Bundesregierung hat angekündigt, für betroffene Kommunen eine rechtliche Grundlage für die Einführung von streckenbezogenen Fahrverboten für bestimmte Dieselmotorkraftfahrzeuge zu schaffen.

1. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 27. Februar 2018?
2. Ist die Bundesregierung für die Einführung einer blauen Plakette oder gibt es andere Planungen, wie Fahrzeuge für Kontrollen gekennzeichnet werden können?
3. Plant die Bundesregierung eine Änderung der Straßenverkehrsordnung, und wenn ja, welche Bestimmungen sollen geändert werden, und seit wann wird daran gearbeitet?
4. Plant die Bundesregierung die Einführung eines neuen Verkehrszeichens zur Kennzeichnung des Einfahrverbotes für bestimmte Dieselmotorkraftfahrzeuge, und wenn ja, wie soll dieses aussehen?
6. Kann die Bundesregierung bei streckenbezogenen Fahrverboten ausschließen, dass es zu einer Verkehrsverlagerung der vom Einfahrverbot betroffenen Fahrzeuge auf Nachbarstraßen oder Nachbarzonen kommt?
7. Soll es für bestimmte Fahrzeuge bundesweit einheitliche Ausnahmeregelungen geben, oder sollen Kommunen die Möglichkeit bekommen, Ausnahmen zu erteilen?

8. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass Anwohner, Behinderte oder notwendige Lieferverkehre von streckenbezogenen Fahrverboten nicht betroffen sind?

Die Fragen 1 bis 4 und 6 bis 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die weitere Vorgehensweise wird nach Vorliegen der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichts in Absprache mit den Ländern und Kommunen geprüft werden. Ziel der Bundesregierung ist es, Fahrverbote für Dieselfahrzeuge zu vermeiden.

5. Wer ist nach Auffassung der Bundesregierung zuständig für die Kontrolle von streckenbezogenen Fahrverboten, und wie sollen diese effektiv durchgeführt werden?

Die Überwachung und Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes (Artikel 30, 83 GG) den Ländern. Das bedeutet, dass die zuständigen Behörden der Länder in eigener Verantwortung darüber entscheiden, wo, wie oft und mit welchem Einsatz von Personal oder technischen Hilfsmitteln sie Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Bund hat diesbezüglich im konkreten Einzelfall keine Weisungsrechte.